

## Pensionsfonds

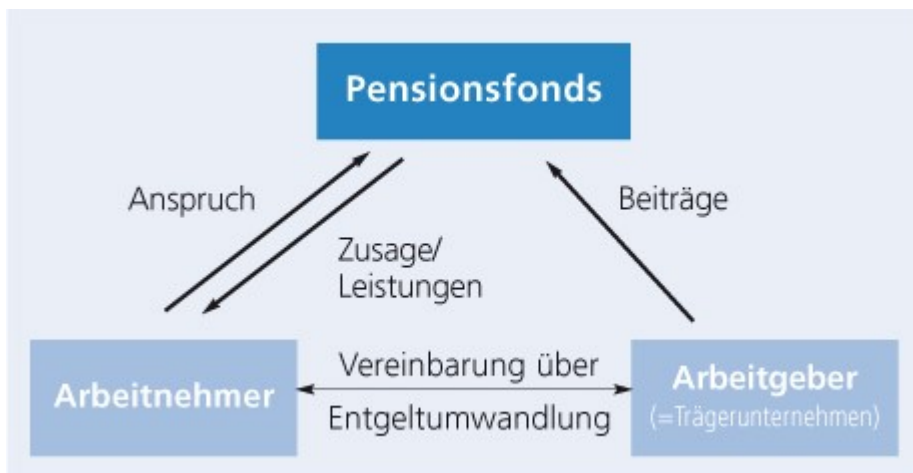
- Was versteht man unter einem Pensionsfonds? Seite 2
- Steuerliche Behandlung Seite 4
- Modelle des Pensionsfonds Seite 6
- Auslagerung von Pensionsverpflichtungen Seite 7
- Alternativen zum Pensionsfonds Seite 8

Der VOLKSWOHL BUND bietet derzeit keinen Pensionsfonds an.

## Was versteht man unter einem Pensionsfonds?

Der Pensionsfonds wurde zum 01.01.2002 als weiterer Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung eingeführt. Es handelt sich um eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung, die gegen Zahlung von Beiträgen eine Betriebsrente auszahlt. Der Pensionsfonds räumt seinen Versorgungsberechtigten einen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen ein.

### Der Pensionsfonds



## **Arbeitsrechtliche Besonderheiten**

### ■ Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Unternehmen aus, hat er nur einen Anspruch auf einen Teil der ihm zugesagten Versorgungsleistung. Die Höhe ist abhängig von der Zusageform. Dieser Anspruch kann unter Umständen höher sein, als das bis zum Ausscheiden angesammelte Deckungskapital im Pensionsfonds. Für die Differenz haftet der Arbeitgeber. Diesem Nachfinanzierungsrisiko kann der Arbeitgeber durch eine beitragsorientierte Leistungszusage entgehen. Seit 2018 gibt es auch die sogenannte „reine Beitragszusage“. Hier hat der Arbeitgeber keinerlei Nachfinanzierungsrisiko, allerdings gibt es diese Zusageart lediglich im Rahmen des Sozialpartnermodells.

### ■ Insolvenzversicherung

Entscheidet sich der Arbeitgeber für eine Versorgung im Wege des Pensionsfonds, muss er Beiträge zum Pensions-Sicherungs-Verein zahlen. Dieser sichert die Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen gegen eine mögliche Insolvenz des Arbeitgebers.

## Steuerliche Behandlung

### Beim Arbeitnehmer

#### Vor Eintritt des Versorgungsfalles

Die Beiträge des Arbeitgebers zum Pensionsfonds zählen zum steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers. Die Lohnsteuer fällt an, sobald die Beiträge an den Pensionsfonds gezahlt werden. Der Arbeitnehmer kann unter bestimmten Voraussetzungen folgende Steuervorteile nutzen:

- Steuerfreie Beiträge

Seit 01.01.2018 bleiben Beitragszahlungen des Arbeitgebers in einen Pensionsfonds bis zu einer Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung (West) gem., § 3 Nr. 63 EStG lohnsteuerfrei. Dies gilt allerdings nur, wenn die Beiträge im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses des Arbeitnehmers gezahlt werden.

Den Pensionsfondsbeitrag, der die oben genannten Grenzen übersteigt, muss der Arbeitnehmer als Arbeitslohn individuell versteuern.

- Individuell versteuerte Beiträge zur „Riester“-Förderung

Werden die Beiträge aus individuell versteuertem Einkommen geleistet, kann der Arbeitnehmer alternativ die Förderung der Privatvorsorge nach § 10a EStG in Anspruch nehmen.

#### Nach Eintritt des Versorgungsfalles

Die späteren Leistungen sind in voller Höhe als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern, wenn die Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei in den Pensionsfonds eingezahlt wurden. Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Förderung nach § 10a EStG in Anspruch genommen hat.

Die Steuerpflicht bei Leistungen aus einer Pensionsfonds-Zusage nach § 22 EStG ist nicht mit der Steuerpflicht von Leistungen aus Pensionszusagen und Unterstützungskassen nach § 19 EStG gleichzusetzen. Die Anwendung der Fünftelungsregelung ist nicht möglich.

### Beim Arbeitgeber

#### Vor Eintritt des Versorgungsfalles

Der Arbeitgeber kann die Beiträge an den Pensionsfonds gemäß § 4e EStG als Betriebsausgaben abziehen, wenn mit der Beitragszahlung die festgelegten Versorgungsverpflichtungen finanziert werden oder die Fehlbeträge des Pensionsfonds ausgeglichen werden.

### **Nach Eintritt des Versorgungsfalles**

Da der Pensionsfonds die Versorgungsleistungen im Versorgungsfall direkt an den Arbeitnehmer auszahlt, hat dies für den Arbeitgeber keinerlei steuerliche Auswirkungen.

### **Steuerliche Behandlung des Pensionsfonds**

Der Pensionsfonds ist grundsätzlich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Anders als die Pensionskasse und die Unterstützungskasse hat er auch keine Möglichkeit sich von dieser Steuerpflicht befreien zu lassen.

Für die Besteuerung gelten die normalen Besteuerungsregelungen mit der Folge, dass die Gewinne des Pensionsfonds mit einem Körperschaftsteuersatz von 25 % zu versteuern sind.

Folgende Punkte führen aber dazu, dass der Pensionsfonds in der Praxis nahezu steuerfrei bleibt:

- Bildung von Deckungsrückstellungen für die Verpflichtungen des Pensionsfonds
- Steuerfreie Dividendeneinnahmen, wenn der Pensionsfonds seine Geldmittel in Aktien anlegt

## Modelle von Pensionsfonds

### Versicherungsförmiges Modell:

Hierbei spricht man auch von rückgedeckten Pensionsfonds. Bei dieser Form wird der Pensionsplan in welchem die Leistungen beschrieben werden durch eine „Rückdeckungsversicherung“ gegenfinanziert.

Das Wesen eines Pensionsfonds mit seiner sehr aktienorientierten Anlageform wird hier nicht annähernd ausgeschöpft. Dafür ist diese Variante eines Pensionsfonds als die wahrscheinlich sicherste für den Arbeitgeber zu bezeichnen.

### Zinsorientiertes Modell:

Hierbei werden die im Pensionsplan festgelegten Leistungskriterien anhand einer „fiktiven Verzinsung“ von x% finanziert. Die tatsächliche Beitragsbelastung ist hierbei von verschiedenen Faktoren abhängig. So spielt neben der Festsetzung des Zinssatzes im Pensionsplan auch die Festlegung einer anerkannten Sterbetafel im Pensionsplan eine entscheidende Rolle. Neben der versicherungsmathematisch anerkannten HEUBECK-Sterbetafel agieren einige Pensionsfonds mit eigenen Sterbetafeln. Diese Anwendung von eigenen Sterbetafeln wird oftmals auch als **eigenständiges Modell** bezeichnet, wobei es letztendlich nur eine Modifikation des zinsorientierten Modells eines Pensionsfonds ist.

Zwar liegt der Charme der zinsorientierten Modelle an der individuell gestaltbaren Beitragsbelastung, aber leider trägt hierbei der Arbeitgeber – wie in der betrieblichen Altersversorgung üblich - das vollständige Kapitalanlagerisiko, da die Leistungen des Pensionsplans für die Arbeitnehmer als verbindlich eingestuft werden können.

## Typische Fragen rund um den Pensionsfonds

- Ist der Pensionsfonds jetzt der neue Königsweg der betrieblichen Altersversorgung?

Sicher nicht, denn der Pensionsfonds hat genau wie die anderen Durchführungswege auch seine „guten“ und seine „schlechten“ Seiten. Pensionsfonds können eine liberalere, d. h. auch mit mehr Risiko behaftete Anlagepolitik betreiben, als die ebenfalls der Versicherungsaufsicht unterliegenden Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse. Allerdings ist der Pensionsfonds in der Kapitalanlage auch nicht völlig frei, da er eine jederzeitige Erfüllbarkeit der Leistungen gewährleisten muss und ebenfalls von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen „überwacht“ wird.

Bis **Anfang 2013** durften Leistungen i. d. R. nur als lebenslange Renten gezahlt werden. Kapitalzahlungen waren lediglich bis maximal 30 % des bei Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals zulässig. Durch eine Änderung der Definition des Pensionsfonds in § 112 VAG hat dieser nun auch die Möglichkeit die **Leistung als Einmalkapitalzahlung** zu erbringen.

## Auslagerung von Pensionsverpflichtungen

Momentan ist der Pensionsfonds im Wesentlichen im Bereich der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen im Markt präsent, da die Direktversicherung und die Pensionskasse die laufende Beitragszahlung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG ebenso gut abdecken.

Der Wunsch einer Übertragung auf einen Pensionsfonds (Auslagerung von Pensionsverpflichtungen) kommt in der Praxis immer häufiger vor. Die Pensionszusage oder Versorgung über eine Unterstützungskasse soll in diesen Fällen durch den Pensionsfonds abgelöst werden.

Führt die Übertragung auf den Pensionsfonds für den Arbeitnehmer zu Nachteilen oder Einbußen seiner Versorgung, ist die Zustimmung des Versorgungsberechtigten erforderlich. Solche Nachteile könnten sich z. B. aus unterschiedlich hohen Freibeträgen des Arbeitnehmers bei der Besteuerung der Leistungen aus dem Pensionsfonds und Leistungen aus der Pensionszusage oder der Unterstützungskasse ergeben.

Mögliche Gründe für einen Übertragungswunsch

- Verkauf der Firma
- Fehlender Rechtsnachfolger innerhalb der Firma
- Internationale Ausrichtung des Unternehmens
- Bilanzbereinigung (z.B. vor dem Hintergrund „Kreditvergabe“)
- Auslagerung von Betriebsrentnern
- ...

## Wirtschaftliche und steuerliche Konsequenzen einer Übertragung

Die Zahlung des für die Übernahme erforderlichen Einmalbeitrages an den Pensionsfonds würde beim Arbeitnehmer sofort zu einem steuerpflichtigen Zufluss führen. Um dies zu vermeiden, hat der Gesetzgeber in § 3 Nr. 66 EStG einen Ausnahmetatbestand geschaffen.

Übernimmt ein Pensionsfonds die Versorgungsverpflichtungen, so sind die hierfür gezahlten Beiträge beim begünstigten Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen lohnsteuerfrei.

Dies gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber die insgesamt erforderlichen Leistungen an einen Pensionsfonds erst in den dem Jahr der Übertragung folgenden zehn Jahren gleichmäßig als Betriebsausgaben abzieht (§ 4e Abs. 3 EStG).

Liegt eine Pensionsrückstellung gem. § 6a EStG vor, ist diese in vollem Umfang als Betriebsausgabe anzusetzen und der darüber hinaus gehende Zuwendungsaufwand auf die der Übertragung folgenden zehn Jahre gleichmäßig zu verteilen. (§ 4e Abs. 3 EStG).

## Alternativen zum Pensionsfonds

Ein kurzer Überblick über die Alternativen anhand einzelner Kriterien kann Ihnen helfen:

- Steuerfreie Einzahlung

Der § 3 Nr. 63 EStG gilt gleichermaßen für **Direktversicherung** und **Pensionskasse**. Die **Unterstützungskasse** ermöglicht die steuerfreie Einzahlung unbegrenzt.

- Besteuerung der Leistungen

Bei der **Unterstützungskassen- bzw. bei einer Pensionszusage** kommt es zu einer günstigeren Besteuerung der Leistungen. Die Besteuerung gem. § 19 EStG ist im Vergleich zur Besteuerung gem. § 22 EStG mit höheren Freibeträgen ausgestattet. Des Weiteren findet die Fünftelungsregelung zur Milderung der Steuerprogression bei Auszahlung von Kapitalleistungen im Pensionsfonds keine Anwendung.

- „Riester“-Förderung

Bei der **Direktversicherung** ist eine „Riester“-Förderung gem. § 10a EStG aus dem Nettoeinkommen ebenfalls möglich. Diese Versorgung sollte grundsätzlich privat angestrebt werden.

- Verbesserte Vermögensanlage

Seit der Einführung von Pensionsfonds in Deutschland wird heftig über die Vermögensanlage in der betrieblichen Altersversorgung diskutiert. Der Pensionsfonds ist von Befürwortern einer stärkeren Aktienanlage als Hoffnungsträger und neuer Königsweg angesehen worden. Völlig verfrüht kam dieses Urteil, denn auch der neue deutsche Pensionsfonds unterliegt erheblichen Anlagebeschränkungen und der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen.

- Übertragung auf den Pensionsfonds

Die Zahlung des für die Übernahme erforderlichen Einmalbeitrages an den Pensionsfonds würde beim Arbeitnehmer sofort zu einem steuerpflichtigen Zufluss führen. Um dies zu vermeiden, hat der Gesetzgeber in § 3 Nr. 66 EStG einen Ausnahmetatbestand geschaffen. Übernimmt ein Pensionsfonds die Versorgungsverpflichtungen, so sind die hierfür gezahlten Beiträge beim begünstigten Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen lohnsteuerfrei.

Dies gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber die insgesamt erforderlichen Leistungen an einen Pensionsfonds erst in den dem Jahr der Übertragung folgenden zehn Jahren gleichmäßig als Betriebsausgaben abzieht (§ 4e Abs. 3 EStG). Für Betriebsrentner bietet sich die **Unterstützungskasse** an, da hier ein sofortiger vollständiger Abzug möglich ist.

Für Versorgungsanwärter stellt sich die Frage, ob eine Verlagerung des wirtschaftlichen Risikos auf einen Pensionsfonds erforderlich ist. Spätestens nach (BilMoG) kommt ggf. auch eine Ausfinanzierung über eine verpfändete Rückdeckungsversicherung in Betracht.

Eins sollte dem Arbeitgeber bei einer „Auslagerung“ klar sein. Sofern die Versorgung in gleicher Höhe bestehen bleiben soll, hat jedes Modell seinen Preis – und dieser ist oftmals identisch!